VERORDNUNG (EWG) Nr. 2087/83 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1983

zur Festsetzung der Beihilfe für bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 mit Sondermaßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1577/83 (2) insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der durchschnittliche Weltmarktpreis dieser Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1576/83 des Rates vom 22. Juni 1983 (3) festgelegt.

Der Weltmarktpreis für die betreffenden Erzeugnisse wurde durch die Entscheidung der Kommission über die Bestimmung des Weltmarktpreises für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 festgelegt.

Im Sinne eines normalen Funktionierens dieser Beihilferegelung sollte für ihre Zwecke der Umrechnungssatz

— der Währungen, die zueinander im Kassageschäft in einem Abstand von höchstens 2,25 % gehalten werden, auf deren tatsächlicher Parität beruhen ;

— der übrigen Währungen auf dem arithmetischen Mittel, der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Kassawechselkurse der einzelnen Währungen gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen beruhen.

Die Beihilfe muß mindestens einmal je Wirtschaftsjahr festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird auf 9,44 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Juli 1983 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 16.